

Hunde an die Leine - ja oder nein?

Für alle Hunde gilt:

- In Fußgängerzonen, Einkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht **Anleinplicht**. (§ 2 Abs. 2 LHundG NRW)
- In der Stadt Borgholzhausen müssen **alle Hunde** auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile angeleint werden. Hierzu gehören Straßen, Wege, Gehwege, Radwege und Plätze. Unter Anlagen versteht man Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportflächen. (§ 5 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Borgholzhausen (OrdBVO)).

Große Hunde:

- Sie dürfen **auf** Wald- und Wirtschaftswegen frei laufen, soweit sie jederzeit abrufbar sind.

Gefährliche Hunde, Hunde bestimmter Rassen:

- Für diese Hunde gilt eine **allgemeine** Maulkorb- und Leinenpflicht. Die Stadt Borgholzhausen kann auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Verunreinigung durch Hundekot:

Wer auf Verkehrsflächen und Anlagen Tiere führt, hat nach § 5 Abs. 2 OrdBVO der Stadt Borgholzhausen die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Der Hundekot muss also beseitigt werden! Für die Beseitigung des Hundekots in geeigneten Kotbeutel ist grundsätzlich jeder Hundehalter selber zuständig.

Die benutzten Kotbeutel sind in Abfallbehältern zu entsorgen.

Als besonderen Service bietet die Stadt Borgholzhausen Kotbeutelspender an folgenden Standorten an:

- Osningstraße / Vogelgitter
- Kampgarten/Rathaus
- Drosselweg
- Am Uphof / Freistraße
- Am Blömkenberg
- Ziegelstraße
- Osningstraße / Busbahnhof
- Ravensberger Straße / Schützenhaus
- Heidbreder Weg / Spielplatz
- Vogelgitter / Spielplatz

Von der Reinigungspflicht sind Sie nicht durch die Zahlung der Hundesteuer befreit!

Ihre Ansprechpartner:

Hundesteuer, Auskunft und Anmeldung
Fachbereich 1
Herr Weitkamp
05425 807-23

Anmeldung großer Hunde, Ordnungsamt
Fachbereich 2
Frau Altenhöner
05425 807-33

Herausgeber:
Stadt Borgholzhausen
Schulstraße 5
33829 Borgholzhausen
Tel.: 05425 807-0 Fax.:05425 807-99
E-Mail: kontakt@borgholzhausen.de
www.borgholzhausen.de

Stand: Januar 2017
Hundefoto: Mathiak



Tipps und Hinweise für Hundehalter

Hunde in Borgholzhausen

Hundesteuer

Jeder Hundehalter muss seinen Hund zur Hundesteuer anmelden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund bei Ihnen aufgenommen wurde.

Hundesteuersatzung der Stadt Borgholzhausen:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) **55,20 €** wenn ein Hund gehalten wird,
- b) **67,20 €** wenn zwei Hunde gehalten werden,
- c) **79,20 €** wenn drei oder mehr Hunde gehalten werden
- d) **613,20 €** für jeden gefährlichen Hund.

(gemeint sind gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen nach dem Landeshundegesetz NRW)

Halten von Hunden

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“ – Dieser Text des Landeshundegesetzes NRW (§ 2 Abs. 1 LHundG NRW) gibt den rechtlichen Rahmen vor.

In verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sind Regelungen zum Umgang mit Hunden aufgestellt worden, um ein faires Miteinander zwischen Mensch und Hund zu ermöglichen.

„Große Hunde“ -

Mit der Steuer ist es nicht erledigt!

Alle Hunde, die ausgewachsen

- eine Widerristhöhe von mind. **40 cm** und / oder
- ein Körpergewicht von **20 kg** oder mehr erreichen

müssen zusätzlich zur Hundesteuer bei der Ordnungsbehörde angemeldet werden (§ 11 LHundG NRW).

Für das Halten eines „großen“ Hundes sind ein Sachkundenachweis, eine Hundehalterhaftpflichtversicherung und die Kennzeichnung des Hundes mit Mikrochip erforderlich. Anmeldevordrucke gibt es im Internet auf der Homepage der Stadt Borgholzhausen und im Rathaus (Kontaktdaten und Ansprechpartner bitte Rückseite des Faltblattes beachten).

Für die Anmeldung eines großen Hundes fallen einmalig Gebühren in Höhe von **25,00 €** pro Hund an (Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)).

Gefährliche Hunde: (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW)

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- und Kreuzungen dieser Rassen,

zählen zu den gefährlichen Hunden.

Hunde bestimmter Rassen: (§ 10 LHundG NRW)

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu
- Kreuzungen untereinander sowie Kreuzungen mit anderen Hunden, zählen zu den Hunden bestimmter Rassen

Wichtig:

Für gefährliche Hunde und für Hunde bestimmter Rassen ist eine Erlaubnis vom Ordnungsamt erforderlich! Es sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit dem Ordnungsamt in Verbindung. (Ansprechpartner, siehe Rückseite des Faltblattes)